

12.05.2019 - Bronhofer & Partner Rechtsanwälte mbB

## Kündigung des GmbH-Geschäftsführers, Abberufung und Kündigungsschutz

Zu nächst muss zwischen Abberufung und Kündigung unterschieden werden. Bei der **Abberufung** handelt es sich um die **Beendigung der Organstellung** des Geschäftsführers. Die Abberufung ist **jederzeit und ohne Grund möglich** und erfolgt durch die Gesellschafterversammlung per Beschluss.

**Die Gesellschafterversammlung entscheidet** auch über die Kündigung des Geschäftsführerdienstvertrages. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, steht dem Geschäftsführer in der Regel immer noch sein Gehalt zu. Zu beachten ist, welche Mehrheit der Beschluss der Gesellschafter haben muss. Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, so genügt die einfache Mehrheit.

Ist der Geschäftsführer kein Gesellschafter (Fremdgeschäftsführer), so kann er gegen den Abberufungs- und Kündigungsbeschluss so gut wie nichts unternehmen. Er kann nur dann eine Feststellungsklage einreichen, wenn der Beschluss nicht formell richtig zustande kam.

Die Kündigung muss von allen Gesellschaftern unterschrieben sein und dem Geschäftsführer **im Original zugehen**. In der Praxis bevollmächtigen die Gesellschafter oft einen Dritten oder einen Gesellschafter damit, die Kündigung auszusprechen. Diese Vollmacht sollte in dem Abberufungsbeschluss gefasst werden und protokolliert. Es ist ratsam, das Protokoll des Beschlusses der Originalkündigung beizulegen, damit die Kündigung nicht nach § 174 BGB zurückgewiesen werden kann.

Für die **Kündigungsfristen** gelten entweder die Regelungen aus dem Dienstvertrag oder nach § 622 BGB (obwohl § 622 BGB eigentlich nur für Arbeitnehmer gilt, greift er nach der Rechtsprechung auch auf Fremdgeschäftsführer).

Wenn der Geschäftsführer **fristlos gekündigt** werden soll, brauchte es dafür einen wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund ist meistens gegeben, wenn gezielte strafbare Handlungen gegen die Gesellschaft vorliegen; z.B. Kompetenzüberschreitungen, insbesondere Missachtung von Weisungen oder Nichteinholen der erforderlichen Zustimmung der Gesellschafter zu Geschäftsleitungsmaßnahmen. Die Kündigung muss dann **innerhalb von zwei Wochen** ab Kenntnis des wichtigen Grundes gem. § 626 Abs. 2 BGB erfolgen.

Der **Kündigungsschutz gilt** für Geschäftsführer nach § 14 Abs. 1 Nr 1. KSchG **nicht**. Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob der Geschäftsführer auch Gesellschafter ist oder nicht. Selbst, wenn es sich nicht um einen Dienstvertrag, sondern um einen Arbeitnehmer-Geschäftsführervertrag handelt, ist das Kündigungsschutzgesetz nicht anwendbar. Allerdings kann im Anstellungsvertrag geregelt werden, dass der Kündigungsschutz gelten soll. Nur dann wäre eine Kündigung unter den strengen Voraussetzungen des

Kündigungsschutzgesetzes möglich. Eine weitere Ausnahme liegt dann vor, wenn dem Geschäftsführervertrag noch ein ruhendes Arbeitsverhältnis zu Grunde liegt. Dies könnte wieder aufleben und unter den Kündigungsschutz fallen.

Ihre Chancen und Möglichkeiten prüfen wir gerne für Sie. Besonders an der Schnittstelle von Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht ergänzen sich unsere Kompetenzen.

*<https://www.apraxa.de/recht/handels-und-gesellschaftsrecht/gmbh-recht/891/kuendigung-des-gmbh-geschaefsfuehrers-abberufung-und-kuendigungsschutz>*